



Sternen Kinder Memmingen

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sternen Kinder Memmingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Sternen Kinder Memmingen e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen.

(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Rechnungslegung erfolgt jährlich für das jeweilige Kalenderjahr. Sie ist zeitnah innerhalb von 3 Monaten ab dem Stichtag zu erstellen und vor Vorlage in der Mitgliederversammlung durch den bestimmten Rechnungsprüfer/Kassenprüfer zu prüfen. Alle Buchhaltungsunterlagen sind nach den steuerlichen Regelungen zu erstellen und aufzubewahren; bis auf Weiteres sollen danach alle Unterlagen dem Archiv zugeführt werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 26 AO und mildtätige Zwecke i.S. d. § 53 Nr.1 AO:

- für die Neu- und Umgestaltung eines Sternen Kindergrabfeldes auf dem Memminger Waldfriedhof,
- für die Gestaltung von Zur-Ruhe-Bettungen und Gedenkfeiern,
- für Erinnerungsboxen für verwaiste Eltern,
- für die finanzielle und ideelle Unterstützung von Sterneneletern,
- für die Unterstützung und Nachsorge verwaister Eltern, Geschwister Kinder und weiterer Angehörigen,
- für den Auf- und Ausbau eines ambulanten Nachsorgedienstes für verwaiste Eltern
- für die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- das Sammeln von Spenden,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern,
- die Beschaffung notwendiger Mittel für den Nachsorgedienst.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung stehen dem Bewerber keine Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Vereinsjahres zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden;

- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Kassier;
- sowie bis zu sechs Beisitzern.

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Kassier vertreten jeweils einzeln.
Bei einem Betrag über 3.000,- € vertreten jeweils zwei gemeinsam.

(3) Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

(4) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führen der Kassenbücher.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(5) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn deren Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, wobei die Gründe angegeben werden sollen.

(2) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse / Email-Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassier geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein Mitglied für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

(1) Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über die Höchstsätze nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Entgelt und Verträge

Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



(4) Beauftragung

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Weitere Ansprüche

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband Verwaiste Eltern und trauernde Geschwister in Deutschland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt dieser Verein nicht mehr bestehen, soll das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Satzungszwecks gehen. Mindestens zwei Unterschriften von Gründungsmitgliedern sind erforderlich.

Memmingen, den 2. September 2024